



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 36 vom 18. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Versicherungsrecht (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 26. Januar 2022

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2022 die von der Fakultät für Rechtswissenschaften am 26. Januar 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Versicherungsrecht (LL.M.)“ genehmigt.

§1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angebotenen Studiengang „Versicherungsrecht (LL.M.)“, (im Folgenden: „Studiengang“). Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad „Master of Laws“, welcher ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss ist.

§2

Ziel des Studiengangs

(1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs, Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Beratungspraxis vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die praktischen Anforderungen von Versicherungsspezialisten umzusetzen, indem sie vergleichende und internationale Perspektiven in ihre Tätigkeiten einbeziehen.

(2) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Der Studiengang ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten den Erwerb und Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwältin bzw. Fachanwalt für Versicherungsrecht“.

§3

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist, einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummern 1 und 2. Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 3 wirkt nur als beratendes Mitglied mit.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (mindestens Erstes Staatsexamen, Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP). Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium außerhalb des Bereichs der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Privatrechts verfügen. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage von Leistungsnachweisen, die im Rahmen des Studiums oder nach Abschluss des Studiums im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erworben wurden, sowie durch Publikationen auf dem Gebiet des Privatrechts,
- b) eine qualifizierende Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr,
- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) im Hinblick darauf, dass das Modul 12 Teil 2 (Englisches Versicherungsrecht) in englischer Sprache abgehalten wird, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache haben. Der Nachweis von Englischkenntnissen ist durch sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule (Abiturzeugnis) oder durch einen vergleichbaren Nachweis nachzuweisen.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach (1) a) geforderten Leistungspunkte erworben, kann die Zulassungskommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter (1) (a) vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn er bzw. sie

- a) qualifizierende berufspraktische Erfahrung, wodurch bis zu 60 Leistungspunkte angerechnet werden können, oder
- b) zusätzliche Leistungen im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Publikationen mit Bezug zum Versicherungsrecht erworben hat.

(4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

(5) Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 5

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 Absatz 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses,
- c) Hochschulabschlusszeugnis,
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 4 Absatz 1 lit. c),
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 4 Absatz 1 lit. d),
- f) Erklärung über die berufliche Praxis (gegebenenfalls einschließlich eines Referendariats),
- g) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika),
- c) berufspraktische Erfahrungen (z.B. als Berufstätige in Unternehmen, als Praktikanten und Praktikantinnen, Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist das deutsche und internationale Versicherungsrecht.

(2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 18 Monate (drei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus organisatorischen Gründen einzelne Modul Inhalte modifizieren. Durch das Lehrangebot gemäß den Modulbeschreibungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden zwölf Pflichtmodulen:

Modul I: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	5 LP	1. Semester
Modul II: Recht der Versicherungsaufsicht	3 LP	1. Semester
Modul III: Sachversicherungsrecht	3 LP	1. Semester
Modul IV: Haftpflichtversicherungsrecht	6 LP	1. Semester
Modul V: Financial Lines Versicherung	3 LP	2. Semester
Modul VI: Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts	3 LP	2. Semester
Modul VII: Rechtsschutz- und Kraftfahrtversicherung	5 LP	2. Semester
Modul VIII: Recht der privaten Berufsunfähigkeits-/Unfallversicherung	3 LP	2. Semester
Modul IX: Recht der privaten Kranken-/Pflegerversicherung	3 LP	2. Semester

Modul X: Recht der Lebensversicherung	3 LP	2. Semester
Modul XI: Transport- /Speditionsversicherungsrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Seeschiffsversicherung	3 LP	3. Semester
Modul XII: Internationales Versicherungsrecht	5 LP	3. Semester
Masterarbeit	15 LP	3. Semester
Gesamt	60 LP	

§ 10

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
 - b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
 - c) Seminare zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes sowie zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung,
 - d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens,
 - e) E-Learning-Lernplattformen (Online-Link-Listen und Online-Materialsammlungen zur Vertiefung des Stoffes und zur Vorbereitung weitergehender Fragen).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden mit Ausnahme des Moduls XII Teil 2, das in englischer Sprache abgehalten wird, in deutscher Sprache als Präsenz- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(3) Sofern die Modulbeschreibungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Alle Lehrveranstaltungen, die in den Modulbeschreibungen genannt werden, sind anwesenheitspflichtig. Dies ist damit zu begründen, dass der Präsenzunterricht ca. 1/3 des Arbeitsaufwands abdeckt und der Sicherstellung des Lernerfolgs dient.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hoch-

schule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 12

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 25 % der gesamten Lehrveranstaltungen versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder

einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

f) Open-Book-Prüfung

Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren und Take Home Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.

g) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt 180 Minuten. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiats-

prüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(8) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 7 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(9) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(10) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 7 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 7 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(11) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 7 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die bzw. der Studierende hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist so weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und wird schwerpunktmäßig in den letzten zwei Monaten des dritten Semesters angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 20 Absatz 2).

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss der bzw. die Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der elektronisch eingereichten Fassung entsprechen.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, das dem 2. Studiensemester nachfolgt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, das dem Semester folgt, in dem die erste Wiederholungsprüfung stattgefunden hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet

gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0

über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0 (nicht bestanden)	

(5) Die Prüfung für den Studiengang „Versicherungsrecht (LL.M.)“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung

findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. § 19 Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen u.a. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Eine Studierende bzw. eine Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 24

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeich-

nen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Laws (LL.M.) der Fakultät für Rechtswissenschaft mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 25 Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.

Hamburg, den 18. März 2022
Universität Hamburg

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul I: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts. Das Modul gliedert sich thematisch in vier Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Versicherungsvertragsrecht (Besonderheiten des Versicherungsvertrags, Begriff der versicherten Gefahr, Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, Unter-/Über- /Mehrfachversicherung, Obliegenheiten, Ausschlüsse, Versicherung für fremde Rechnung, vorläufige Deckung); • Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts (Rechtsquellen, Prinzipien des Internationalen Versicherungsvertragsrechts, Versicherungsverträge über innerhalb/außerhalb der EU/des EWR belegene Risiken); • Besonderheiten der Prozessführung (Prozessuale Vorfragen im Deckungsprozess, Darlegungs- und Beweislast, betrügerische Inanspruchnahme des Versicherers, Rückforderungsprozess, außergerichtliche Streitbeilegung); • Vermittlerrecht (Abgrenzung Versicherungsvertreter/-makler/-berater, Mitteilungs- und Beratungspflichten, Vertretungsmacht).
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung fundierter und praxisorientierter Kenntnisse des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts; • Verständnis über grundlegende versicherungsrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im ersten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt.

Modul II: Recht der Versicherungsaufsicht	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundzüge des Rechts der Versicherungsaufsicht unter Einschluss des Versicherungsunternehmensrechts Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse: <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Versicherungsaufsicht (Rechtsquellen, Aufsichtsstrukturen, Aufgaben der Aufsichtsbehörde, Mindestharmonisierung der Aufsichtsrechte in der EU, Bedeutung des Aufsichtsrechts für das Versicherungsvertragsrecht); • Versicherungsunternehmensrecht (Organisationsstrukturen von Versicherungs-AG, VVaG und öffentlichrechtlichen Versicherern, Finanzierung und Möglichkeiten der Umstrukturierung und Konzernbildung, Bestandsübertragung, Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherer, der Demutualisierung eines VVaG).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines Überblicks über das Aufsichtsrecht und des Versicherungsunternehmensrechts, • Verständnis des Zusammenwirkens von Aufsichtsrecht und Unternehmensrecht.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im ersten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul III: Sachversicherungsrecht	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Sachversicherungsrechts und der einzelnen Versicherungszweige der Sachversicherung unter Einschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung. Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse: <ul style="list-style-type: none"> • Feuerversicherung, Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung (Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Formen der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Behandlung der Bedingungswerke); • Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck (Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Technische Versicherungszweige/Bauwesen (Elektronikversicherung, Maschinen- und Montageversicherung, Bauwesenversicherung, technische Betriebsunterbrechungsversicherungen).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis über allgemeine Prinzipien des Sachversicherungsrechts; • Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse der einzelnen Sparten und der diesen Sparten jeweils zugrundeliegenden Bedingungswerke
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im ersten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul IV: Haftpflichtversicherungsrecht	
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Haftpflichtversicherungsrechts und der verschiedenen Formen dieses Versicherungszweigs.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in fünf Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Haftpflichtversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen: VVG, AHB); • Privat-/Betriebs-/Produktversicherung und Rückruf (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Umwelthaftpflicht (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • D&O/EPLI (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Überblick über die Bedingungswerke); • Pflichtversicherung/ Haftpflichtversicherungen der freien Berufe (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung berufsspezifischer Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis über allgemeine Prinzipien des Haftpflichtversicherungsrechts, • Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Typen der Haftpflichtversicherung und deren Besonderheiten, • Erlangung fundierter und praxisorientierter Kenntnisse der Bedingungswerke.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im ersten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt.

Modul V: Financial Lines Versicherung	
Inhalte	<p>In diesem Modul soll eine Übersicht über die Risikosituation der Cyber-Versicherung vermittelt werden und anhand von konkreten Regulierungsbeispielen in Schadenfällen die Entwicklungen des letzten Jahres dargestellt werden.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkerne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cyber-Versicherung: Risikoeinschätzung beim Kunden, Deckungsinhalte der Cyber-Versicherung, Erweiterungsmöglichkeiten durch Zusatzbausteine, Abgrenzung zu den anderen Versicherungssparten, Übersicht über den Versicherungsmarkt und die wesentlichen Unterschiede zwischen den Marktteilnehmern, Tarifierung und Präventionsmaßnahmen, Führen von Kundengesprächen. • Financial Lines: Im Mittelpunkt steht die D&O Versicherung inkl. Abgrenzungen zu weiteren Versicherungsprodukten aus dem Bereich Financial Lines (Vertrauensschadenversicherung/ Prospekthaftpflichtversicherung, W&I Versicherung). • Darstellung von Überschneidungen der verschiedenen Versicherungsprodukte. • Erörterung spezieller Deckungsbausteine und Ausschlussstatbestände am Beispiel „typischer“ Organhaftungsfälle. • vertiefende Auseinandersetzung mit den gesellschaftsrechtlichen und konzernrechtlichen Fragestellungen
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis über die Besonderheiten der Sparten, die zu den Financial Lines Versicherungen zählen (D&O, Vertrauensschadenversicherung/Prospekthaftpflichtversicherung, W&I Versicherung und CyberRisks). • Erlangung fundierter und praxisorientierter Kenntnisse der Bedingungspraxis
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt.

Modul VI: Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts unter Einschluss der Ausfuhr- und Investitionsgüterkreditversicherung sowie der Kautionsversicherung. Das Modul gliedert sich thematisch drei Unterkurse <ul style="list-style-type: none"> • Vertrauensschadenversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Warenkreditversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Ausfuhr/Investitionsgüter (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines zusammenhängenden Überblicks über die verschiedenen Formen der Kredit- und Vertrauensschadenversicherung, • Entwicklung eines Verständnisses für die Vertrauensschadenversicherung, • Erlangung praxisorientierter Kenntnisse der Bedingungswerke.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul VII: Rechtsschutz- und Kraftfahrtversicherung	
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der Rechtsschutz- und Kraftfahrtversicherung. Im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung in Verkehrssachen sind diese beiden Versicherungszweige in einem Modul zusammengefasst.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in fünf Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsschutzversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, ARB 75/94/2000); • Rechtsschutzversicherung (Verkehr/Fahrzeug/ Fahrer/ Familie); • Rechtsschutzversicherung (Gewerbetreibende und Freiberufler/Landwirtschaft/Vereine/ Grundstückseigentum und Miete/Vermögensschaden/Strafrecht); • Kraftfahrtversicherung (Kfz-Haftpflicht) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); Kraftfahrtversicherung (Kaskoversicherung, Schutzbrief, Insassen-Unfall) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines zusammenhängenden Überblicks über die Rechtsschutz- und Kraftfahrtversicherung, • Erlangung praxisorientierter Kenntnisse der einzelnen Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung sowie der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz- Kaskoversicherung unter Einschluss der Insassen-Unfallversicherung
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an den Modulen I-VI
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul VIII: Recht der privaten Berufsunfähigkeits-/Unfallversicherung	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der privaten Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung. Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsunfähigkeit (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Unfall (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Formen der privaten Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung, • Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul IX: Recht der privaten Kranken-/Pflegerversicherung	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der privaten Kranken-/Pflegerversicherung unter Einschluss der Reisekranken- und Reiserücktrittsversicherung. <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unter Kurse: • Krankenversicherung (inkl. Reisekranken- und Reiserücktransportversicherung) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Kranken-/haustagegeld (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Pflegeversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines umfassenden Überblicks zu den rechtlichen Grundlagen der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung unter Einschluss der Reisegepäck-, Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung, • Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul X: Recht der Lebensversicherung	
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der Lebensversicherung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen unter Einschluss der privaten Rentenversicherung. Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensversicherung (kapitalbildende/fondsgebundene/Risiko) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); • Lebensversicherung/private Rentenversicherung (inkl. „Riester Rente“) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Formen der Lebensversicherung und der Rentenversicherung, • Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke.
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul XI: Transport- und Speditionsversicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Seeschiffsversicherung	
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Transport- und Speditionsversicherungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Seeschiffsversicherung. Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unter- kurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transportversicherungsrecht (Güterversicherung): In diesem Abschnitt sollen im Einzelnen die Versicherung der Transportwege, die Sparten der Transportversicherung sowie die Rechtsquellen VVG, VAG und HGB behandelt werden. • Seeschiffsversicherung: die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS), Seekaskoversicherung; Nebeninteresseversicherung; Ertragsausfallversicherung (LoH); • Speditionsversicherungsrecht: Verkehrshaftungsversicherung, Haftpflichtversicherung (P&I). • (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke).
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Zweige der Transport-, Verkehrshaftungs- und Seeschiffsversicherung • Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke und Klauseln
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Leistungspunkte	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im dritten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

Modul XII: Internationales Versicherungsrecht	
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen internationaler Versicherungsprogramme unter Einschluss der Rückversicherung und unter besonderer Berücksichtigung des englischen Versicherungsrechts. Rechtsvergleichend werden das österreichische und schweizerische Versicherungsrecht behandelt.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in fünf Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Rückversicherung (Summen-/Schaden-Gefahren/Risikobasisrückversicherung, Verhältnis Erst-/Rückversicherer); • Schiedsverfahrensrecht (Typische Schiedsgerichtsklauseln, Ad hoc versus institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit); • Rechtsvergleichung (Schweiz/Österreich) (Unterschiede/Gemeinsamkeiten zum VVG); • Englischsprachiges Versicherungsrecht; • Internationale Versicherungsprogramme
Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Die wichtigsten Lernergebnisse dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für das Ineinandergreifen internationaler und lokaler Policen, • Verständnis der Besonderheiten des Rückversicherungsrechts, • Verständnis für die Bedeutung von Schiedsverfahren in der Rückversicherung und in der P&I-Versicherung, • Erlangung von Grundkenntnissen des englischen Versicherungsrechts, • Gewinnung eines Überblicks über das schweizerische und österreichische Versicherungsrecht, • Erlangung von Grundlagen der internationalen Versicherungsprogramme
Lehrformen	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Arbeitsaufwand	Der Präsenzunterricht deckt ca. 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning ca. 2/3.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Klausur oder Take Home Exam (180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann (in deutscher Sprache)
Leistungspunkte	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul findet im dritten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt.